

Erzeugung eines zusammenhängenden Stromes bei chemischen **Feuerlöschern**. Graaff. Engl. 25 006, 1910.

**Filter.** Averine. Frankr. Zusatz 13 627/412 042.

**Filterpresse.** Merrill. Berkeley. Belg. 232 612.

Nichtwiederfüllbare **Flaschen** und Füllungsapp. für dieselben. Redrup & Edwards. Engl. 3632/1910.

App. für die Abgabe gemessener Mengen **Flüssigkeiten**. Wahl. Engl. 5492/1911.

App. zur Reinigung von **Flüssigkeiten**. Pinette, Benoit & Graillot. Frankr. 424 322.

Gefäße zum Pasteurisieren und Transportieren von **Flüssigkeiten**. Wickuler Kupper Brauerei-A.-G. Engl. 18 371/1910.

Instrumente zum Anzeigen des Strömungsverhältnisses von **Flüssigkeiten**. North & Thompson. Engl. 6665/1910.

Reinigen von **Flüssigkeiten** oder Abscheidung fester in Flüssigkeiten enthaltener Stoffe. Hatton & Sala. Engl. 5901/1911.

Verf. und App. zur Erz. sterilisierender Mittel bei Anlagen zum Sterilisieren oder Reinigen von **Flüssigkeiten**. Otto. Engl. 4127/1911.

**Flüssigkeitsfilter.** A. Kenney. Übertr. Joseph Mesmer, Los Angeles, Cal. Amer. 986 720.

**Poröse Gegenstände.** Schwerin, Frankfurt a. M. Belg. 232 774.

App. zum **Gießen** für die Herst. gleichmäßiger fester Blöcke aus Lösgg. pulveriger oder krystallinischer Stoffe. W. H. Uhland, G. m. b. H., Leipzig-Gohlis. Belg. 232 539.

**Masse** zum Verschließen von Öffnungen. La Vallee. Engl. 27 394/1910.

Photographischer **Negativ**. J. Thacher Clarke. Übertr. Eastman Kodak Co., Rochester, N. Y., Neu-York. Amer. 986 443.

**Sammlerbatterie.** Bruce Ford, Philadelphia, Pa. Amer. 986 449.

Abscheiden suspendierter **Stoffe**. Schwerin, Frankfurt a. M. Belg. 232 761.

Verf. und App. zum **Verdampfen**, Verflüssigen oder Destillieren von Flüssigkeiten und festen Stoffen. Mc Clelland. Engl. 15 263/1910.

Einr. zum Dekantieren der vom Boden des **Wassers** angesaugten leichtesten Teile in einem Behälter. Soc. Anon. Werf Conrad. Frankr. 424 487.

**Wasserfilter.** J. Kneen, Oakland, Cal. Amer. 986 998.

App. zum **Zerkleinern** oder Pulverisieren von Materialien. [By]. Engl. 11 078/1910.

## Verein deutscher Chemiker.

### Anträge für die Stettiner Hauptversammlung zur Privatbeamtenversicherung.

#### 1. Antrag des Rheinisch-Westfälischen Bezirksvereins.

Der Rheinisch-Westfälische und der Rheinische Bezirksverein des Vereins deutscher Chemiker beantragen, das Privatbeamten-Versicherungsgesetz auf die Tagesordnung der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu Stettin zu setzen. Sie beantragen ferner, der Verein deutscher Chemiker möge die untenstehende, von den beiden Bezirksvereinen in ihrer gemeinsamen Versammlung am 11. März 1911 in Düsseldorf gefaßte Resolution, ebenfalls annehmen.

Die Tatsache, daß der Entwurf des Privatbeamten-Versicherungsgesetzes in den akademischen Kreisen und den Kreisen der höheren kaufmännischen Privatbeamten fast allgemein einer ablehnenden Haltung begegnet und daß ferner die Leistungen dieser Versicherung bei weitem nicht den großen Beiträgen der Versicherten entsprechen, läßt es den beiden unterzeichneten Bezirksvereinen geboten erscheinen, daß auch der Verein deutscher Chemiker im Interesse seiner angestellten Mitglieder diesen Entwurf ablehnt.

#### Resolution.

„Der Rheinisch-Westfälische und der Rheinische Bezirksverein deutscher Chemiker halten den von der Regierung dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Pensions-Versicherungsgesetzes für Angestellte für unannehmbar. Sie sind der Ansicht, daß es nicht angebracht ist, Privatbeamte mit höherer Vorbildung, seien es Akademiker oder sonstige höhere Angestellte, in den Kreis des Versicherungsgesetzes einzubeziehen, weil das Gefühl für die Selbstverantwortlichkeit bei diesen vorauszusetzen ist und durch Zwangsgesetz nicht geschwächt werden sollte. Ein weiterer Ausbau des Invaliditätsge setzes bis zu Gehaltsstufen von etwa 2500—3000 M ist zu empfehlen, doch sollte es Angestellten mit höherem Einkommen überlassen bleiben, für ihre und ihrer Angehörigen Zukunft in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise selbst zu sorgen, sei es, daß sie durch ihre eigene Ausbildung oder die ihrer Kinder sich eine gesicherte Zukunft verschaffen, oder daß sie sich bei privaten Versicherungsgesellschaften in einer ihnen passenden Form versichern.“

#### 2. Antrag des Bezirksvereins Sachsen-Anhalt.

Der Bezirksverein Sachsen und Anhalt des Vereins deutscher Chemiker hat in seiner am 26. März zu Bitterfeld abgehaltenen Versammlung einstimmig den Beschuß gefaßt:

„Der Bezirksverein beantragt beim Hauptverein, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die akademisch gebildeten Chemiker entweder von dem Versicherungzwange, den der Privat-

beamten-Versicherungsentwurf vorsieht, befreit bleiben oder — wenn dies nicht zu erreichen ist — daß ihre persönlichen Interessen besser gewahrt werden als dies in dem Entwurfe der Fall ist.“

Der Bezirksverein hatte sein Vorstandsmitglied, Herrn Direktor K üs e l, Hernburg, der sich mit der Privatbeamten-Versicherung seit Jahren aufs eingehendste beschäftigt, ersucht, den Mitgliedern gelegentlich der letzten Versammlung einen Bericht über den Stand der Angelegenheit zu erstatten und zugleich seine persönlichen Ansichten über den jetzt erschienenen Gesetzentwurf zu äußern.

Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder haben die Äußerung des Herrn Direktor K üs e l einstimmig zu ihrer eigenen gemacht.

In folgendem sind die Ausführungen des Herrn Dr. K üs e l niedergelegt.

#### Pr i v a t b e a m t e n - V e r s i c h e r u n g .

Nachdem jetzt der Gesetzentwurf über die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten erschienen und danmit diese auch in unserem Verein seit mehr als 8 Jahren wiederholt erörterte Frage in ihr letztes Stadium getreten ist, erscheint es an der Zeit, zu untersuchen, ob oder inwieweit dieser Entwurf den Interessen der Mitglieder unseres Vereins entspricht.

Ich kann hier nur die wesentlichen Punkte des Entwurfs erörtern; das ganze Gesetz mit seinen 376 Paragraphen zu besprechen, dazu fehlt die Zeit.

Zunächst interessieren die Bestimmungen über den Umfang des Gesetzes, die § 1 gibt. Es werden darin die zu Versichernden in 5 Kategorien eingeteilt:

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. Betriebsbeamte jeglicher Art,
3. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge und Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Von der Schiffsbesatzung Kapitäne, Offiziere, Verwalter usw.; also alle Personen, die Beamtenqualität haben.

Maßgebend ist überall die Stellung ohne Rücksicht auf die Vorbildung und auf die Qualität der Leistung, z. B. auf den Kunstwert bei Bühnen- und Orchestermitgliedern.

Wenn Sie diese Einteilung mit der im neuen Entwurf für das Reichsversicherungsgesetz enthaltenen, wie sie auf Seite 7 in der Begründung angegeben ist, vergleichen, so finden Sie, daß bis auf Ziffer 1 und 6, wo das Reichsversicherungsgesetz abweichend einmal Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und zwicteins Schiffsbesatzung anführt, die Einteilung der Versicherten bei beiden Versicherungen dieselbe ist. Mit Ausnahme der Angestellten in leitender Stellung einerseits und der Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge andererseits unter Ziffer 1, sowie der Offiziere und Beamten der Seefahrzeuge einerseits und der Besatzung andererseits unter Ziffer 6 beider Versicherungen, sind alle anderen Kategorien in beiden Versicherungen versicherungspflichtig, solange das Gehalt von 2000 M nicht überschritten wird.

Es sind 9 Gehaltsklassen aufgestellt worden, von denen die ersten 5 bis zu 2000 M fast genau mit den Klassen der Reichsinvalidenversicherung korrespondieren. Darauf folgen 4 weitere Klassen in Abstufungen von 500 resp. 1000 M bis zur Versicherungsgrenze von 5000 M.

Eine untere Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht ist nicht gezogen.

Zum Vergleich mit der österreichischen Versicherung sei angeführt, daß diese eine untere Gehaltsgrenze von 600 Kronen hat, eine obere Gehaltsgrenze aber nicht kennt.

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre und der Bezug von Rente ohne Nachweis von Arbeitsunfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 65. Lebensjahre; bei vorher eintretender Berufsunfähigkeit dann, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte gesunken ist. Dabei wird die Berufsunfähigkeit in Rücksicht gezogen. Die Versicherungsanstalt kann ein Heilverfahren einleiten, Anstaltsbehandlung vorschreiben usw., ähnlich, wie es bei der Reichsversicherung geschieht.

Die Wartezeit dauert 120 Monate. Nach Ablauf dieser Wartezeit kann der Versicherte, im Fall er aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheidet, sich vor Verfall der Versicherung durch eine jährliche Anerkennungsgebühr von 3 M schützen. Früher ist dies nicht möglich. Nach Einzahlung von 5 vollen Jahresprämien ist beim Austritt aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit freiwillige Weiterversicherung zulässig, natürlich unter Zahlung des vollen Prämienatzes.

Die Anwartschaft erlischt, wenn während der Wartezeit innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 8 Monatsbeiträge geleistet worden sind. Nach der Wartezeit erlischt sie, wenn weniger als 4 Monatsbeiträge geleistet wurden. Nur durch Nachzahlung der ausgefallenen Beiträge im nächsten Kalenderjahr kann die Anwartschaft wieder hergestellt werden.

Die Rente wird in der Weise berechnet, daß die während der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten gezahlten Prämien mit  $\frac{1}{4}$ , die später gezahlten Prämien mit  $\frac{1}{8}$  angerechnet werden. Also die aus  $\frac{1}{4}$  der während der Wartezeit gezahlten Gesamtprämien plus  $\frac{1}{8}$  der während der übrigen Versicherungszeit sich ergebenden gezahlten Prämiensumme bildet die Jahresrente.

Gehaltssteigerungen werden nicht besonders angerechnet. Wir werden später sehen, daß in diesen beiden Punkten, der Art der Rentenberechnung und der Nichtberücksichtigung der Gehaltssteigerung ein großer Nachteil für unsere Mitglieder liegt.

Eine Prämienrückgewähr findet nur ganz ausnahmsweise statt, nämlich nur dann, wenn der Versicherte nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit austritt, um eine in § 1 vorgesehene Tätigkeit für eigene Rechnung auszuüben.

Die Versicherungsprämien sollen durchschnittlich 8% des Gehalts betragen, nach der Tabelle in § 175 betragen sie aber in den mit der Arbeiterversicherung korrespondierenden Klassen weniger, und zwar fallen sie von etwa 7,7% auf unter 5%, bezogen auf den jedesmaligen niedrigsten Betrag der betreffenden Klasse. Die Prämien werden monatlich gezahlt, und zwar vom Versicherten und Dienstgeber je zur Hälfte. Über die Zahlungen, die der Dienstgeber zu leisten hat, wird durch Marken quittiert, die in eine Versicherungskarte eingeklebt werden.

Ersatzkassen sind nicht zugelassen, sie können als Zuschußkassen fungieren; eventuell können die bestehenden privaten Pensionskassen die von der Reichsversicherung gezahlten Renten einziehen, wenn sie mindestens dasselbe leisten wie die Reichsversicherung, und wenn die Prämien vom Versicherten und Arbeitgeber je zur Hälfte geleistet werden und mindestens die Höhe der durch das Gesetz vorgeschriebenen Prämien haben. Die Prämien haben die Kassen dann an die Versicherung abzuführen. Nur Angestellte, die zurzeit der Veröffentlichung des Gesetzes bei anderen, als den Betriebskassen, also z. B. bei Lebensversicherungen versichert sind, können auf ihren Antrag von der Reichsversicherung befreit werden. — Später ist dies also nicht mehr zulässig. — Voraussetzung ist aber auch hier wieder, daß die Versicherung Prämien in der Höhe derselben einzieht, wie es nach dem Versicherungsgesetz zu geschehen hätte. Auch hier ist also das Maßgebende die Höhe der Beiträge. Der Gesetzgeber scheint von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß jede Versicherung, die mindestens dieselben Prämien einzieht, wie die Reichsversicherung, auch mindestens dieselbe Leistung aufzuweisen hat wie diese. Und das dürfte auch wohl stimmen, wenn man den Verwaltungsapparat der Reichsversicherung betrachtet, zu dem ich jetzt komme, und der ja auch aus der Kasse der Versicherung bezahlt werden muß.

Dieser Apparat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aus dem Direktorium, dessen Präsident und Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. Die übrigen Beamten ernannt der Reichskanzler.
2. Dem Verwaltungsrat, der das Direktorium auf Erfordern gutachtlich zu beraten hat. Er ist zu hören über
  1. Jahresrechnung und Bilanz,
  2. Aufstellung und Abänderung des Besoldungs- und Pensionsetats,
  3. Besetzung erledigter Stellen im Direktorium,
  4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.
3. Dem Verwaltungsausschuß, bestehend aus je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der die Verwaltung dauernd zu kontrollieren hat.
4. Den Rentenausschüssen, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 20 Beisitzern. — Die Rentenausschüsse werden natürlich nach Bezirken eingerichtet.
5. Den Vertrauensmännern, deren je 6 für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde von nicht über 10 000 Versicherten gewählt werden. Ist eine größere Anzahl von Versicherten vorhanden, so steigt ihre Zahl entsprechend.
6. Den Schiedsgerichten, bestehend aus je einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 12 Beisitzern. Die Zahl der letzteren kann ebenfalls erhöht werden.
7. Dem Oberschiedsgerichte, das seinen Sitz in Berlin hat.

Die Vertrauensmänner wählen die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse und der Schiedsgerichte, und alle diese Instanzen werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt. Die Rentenausschüsse setzen die Renten fest, und die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht entscheiden bei Rentenstreitigkeiten in ähnlicher Weise wie dies bei der Reichsinvalidenversicherung geschieht.

Beschließendes Recht in Verwaltungssachen hat lediglich das vom Kaiser ernannte Direktorium, alle anderen Instanzen haben nur beratende Stimme. Damit ist also jede Selbstverwaltung ausgeschlossen. Zur Begründung hierfür wird u. a. folgendes ausgeführt.

„Der Präsident und die Mitglieder müssen unabhängige, ständige Beamte sein und deshalb auf den Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. Wenn der Entwurf davon absieht, die Versicherten und deren Arbeitgeber an der Führung und Erledigung der Geschäfte des Direktoriums zu beteiligen, so ist hierfür die Erwägung maßgebend, daß diese Arbeiten weder von den Arbeitgebern noch von den Versicherten so ordnungsmäßig ausgeführt werden können, wie es das Interesse der Sache erfordert.“

Das ist indes immer noch keine Begründung dafür, weshalb die Beteiligten bei Maßnahmen der Verwaltung, Welch letztere immerhin aus unabhängigen Personen bestehen kann, nicht mitzustimmen haben sollen.

Untersuchen wir nun, nachdem wir die wesentlichsten Punkte des Gesetzes erörtert, einmal näher, ob und inwieweit dasselbe den Interessen der Mitglieder unseres Vereins im besonderen und den Interessen der akademisch gebildeten Beamten im allgemeinen entspricht.

Bezüglich der Rentenberechnung wird in der Begründung ausgeführt, daß man von dem Grundsatze ausgegangen sei, die Rente so zu bemessen, daß sie unter Berücksichtigung der Reichsinvalidenrente, also mit dieser zusammen, bei Eintritt der reichsgesetzlichen Invalidität  $\frac{2}{3}$  des durchschnittlichen Einkommens betrage. Die Rente aus der Privatbeamtenversicherung allein berechne sich daraus zu 42%. Nach der durchschnittlichen Aktivitätsdauer von 40 Jahren, wie sie sich für das Eintrittsalter von 16 Jahren ergebe, betrage sie 50% des Durchschnittseinkommens und steige dann bis zum Alter von 65 Jahren auf 59%.

Die Witwenrente beträgt  $\frac{1}{3}$  der jeweiligen Rente. Waisen erhalten je  $\frac{1}{6}$ , Doppelwaisen je  $\frac{2}{5}$ .

des Betrages der Witwenrente. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegehaltes nicht überschreiten, sonst werden sie reduziert.

In einer Tabelle wird dann nachgewiesen, daß die Rente nach 10 Jahren etwa 20%, nach 25 Jahren etwa 33—35% und nach 50 Jahren etwa 60% des Durchschnittseinkommens betrage.

Auf unsere Verhältnisse treffen nun die Grundlagen für die Berechnung in der Hauptsache nicht zu. Die Reichsinvalidenversicherung kommt für uns so gut wie gar nicht in Frage. Die Versicherungspflicht beginnt nicht mit dem 16., sondern in der Regel mit dem 25. Lebensjahr.

Wir können also eine mittlere Aktivitätsdauer von 40 Jahren wohl kaum, eine maximale Aktivitätsdauer von 50 Jahren überhaupt nicht erreichen. Es trifft auch durchaus nicht zu, daß der akademisch gebildete Beamte ein gleichbleibendes Gehalt hat oder daß das Gehalt mit zunehmendem Alter sinkt und daher Gehaltssteigerungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Im Gegenteil ist niemand mehr auf Gehaltssteigerung angewiesen als er, da er in der Regel mit einem unverhältnismäßig geringen Gehalte beginnt. Es heißt daher die Verhältnisse vollständig auf den Kopf stellen, wenn man seine geringen Anfangsprämien mit  $\frac{1}{4}$  und die späteren hohen Prämien nur mit  $\frac{1}{8}$  anrechnen will. Eine draktische Rechnung wird die Sache am besten illustrieren:

Angenommen, ein Beamter tritt mit einem Anfangsgehalte von 1500 M ein und erreicht bei ununterbrochener Prämienzahlung nach 40jähriger Dienstzeit ein Gehalt von 4000 M. Dann sind für ihn an Prämien gezahlt in Summa 7622 M, und er erhält eine Jahresrente von rund 1107 M, das sind 27,7% seines letzten Gehaltes. Ein anderer Beamter mit demselben Gehalte erreiche das Maximum von 4000 M bereits nach 30 Jahren und sei dann noch weitere 10 Jahre, also in Summa ebenfalls 40 Jahre dauernd aktiv. Dann sind an Prämien für ihn bezahlt in Summa 8117 M und er erhält eine Jahresrente von 1180 M, das sind 29,5% seines letzten Gehaltes. Ein dritter endlich bringe es innerhalb 20 Jahren auf 4000 M und sei ebenfalls 40 Jahre dauernd aktiv. Es sind an Prämien für ihn gezahlt 8611 M, und er erhält an Rente 1263 M, also 31,6% des letzten Gehaltes. In allen diesen Fällen erreicht der Beamte nach 40jähriger Aktivität eine Rente, welche geringer ist als sein verhältnismäßig niedriges Anfangsgehalt. Nur wenn er während 40jähriger Dienstzeit ein gleichbleibendes Gehalt von 4000 M jährlich erhielte, würde er als Rente genau den Betrag des Anfangsgehaltes von 1500 M erhalten. Durch diese Rechnung wird in einfacher Weise nachgewiesen, daß die auf das Durchschnittsgehalt bezogene Rente nach 40 Jahren nur 37,5—40% dieses Durchschnittsgehaltes beträgt. Das gleichbleibende Gehalt ist ja eben gleichbedeutend mit Durchschnittsgehalt. Erst nach 50jähriger Versicherungsdauer, wenn eine solche möglich wäre, würde dasselbe auf 45% gestiegen sein. Ein Beamter endlich, der es bei einem Anfangsgehalte von 1500 M nach 30 Jahren auf 5000 M brächte und 40 Jahre dauernd aktiv wäre, würde bei einer Gesamtprämienzahlung von 10109 M eine Rente von 1479 M oder 29,6% seines letzten Gehaltes erhalten.

Man darf wohl ruhig behaupten, daß in allen diesen Fällen Prämien und Renten nicht im richtigen Verhältnis stehen, und daß vor allen Dingen für unsere Verhältnisse eine zweckmäßige Versicherung ohne Berücksichtigung der Gehaltssteigerungen gar nicht denkbar ist. Die Hinterbliebenenrenten sind noch weit unzulänglicher.

Jetzt tritt der Fehler, den man gemacht hat, indem man sich um die dem Gesetzentwurf vorangegangenen Erhebungen und Verhandlungen gar nicht gekümmert hat, in das grellste Licht.

Der Gesetzentwurf geht in seiner Begründung auf S. 91 über alle im vorstehenden geschilderten Unstimmigkeiten hinweg mit der Bemerkung:

„Diejenigen Angestellten, welche von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit sind und daher den Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente nicht erwerben können, sind infolge ihres höheren Einkommens in der Lage, sich anderweit angemessen versichern zu können.“

Man weist also hier, indem man die Unzulänglichkeit gewissermaßen anerkennt, direkt auf die Privatversicherung hin, ohne aber die betr. Beamten vom Versicherungzwange zu befreien, und macht es ihnen gerade dadurch wieder unmöglich oder doch wenigstens sehr schwer, eine ausreichende Privatversicherung zu nehmen.

Es kommt noch hinzu, daß von verschiedenen im Versicherungswesen erfahrenen Volkswirtschaftlern entschieden bestritten wird, daß die Versicherung das wird leisten können, was sie nach der Vorlage leisten soll. Es wurde schon von Hirsch in Aachen (Konrads Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge, 37, Heft 3, S. 353) nach dem Erscheinen der zweiten Denkschrift darauf hingewiesen, wie man in der ersten Denkschrift eine Verzinsung von 3% angenommen und diese in der zweiten Denkschrift ohne jeden ersichtlichen Grund, lediglich auf das Drängen der Pensionsvereinigungen hin auf 3½% erhöht habe, daß aber eine Reichsanstalt eine derartige Verzinsung nie erreichen könne. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß als Invaliditätsziffer in Ermangelung anderer Unterlagen lediglich diejenige bei dem Nichtzugpersonal der deutschen Eisenbahnen zugrunde gelegt sei, die hier aber gar nicht als maßgebend angesehen werden können.

Eben derselben Überzeugung ist, wie Sie in Heft 6 d. J. der Chem. Industr., S. 141—145, nachlesen können, Prof. M a n e s in Berlin, der des ferner darauf hinweist, in welcher Weise man bei der Berechnung der Verwaltungskosten hin- und hergeschwankt habe, indem man sie in der ersten Denkschrift mit 20% der Nettoprämiens, in der zweiten mit 10% und in dem Gesetzentwurf mit 16% der Bruttoprämiens veranschlagt habe.

Der Entwurf scheint also mit seinen versicherungstechnischen Grundlagen auf sehr schwachen Füßen zu stehen, und deshalb ist auch in § 176 und 178 von vornherein vorgesehen, daß, wenn sich

nach den ersten 5 Jahren Fehlbeträge ergeben, entweder die Prämien heraufgesetzt oder die Leistungen herabgesetzt werden sollen.

Ich möchte nun behaupten, daß jeder, der sich die Materie einigermaßen genau ansieht, zu der Überzeugung kommen muß, daß es absolut unmöglich ist, so heterogene Elemente wie diejenigen, um die es sich hier handelt, in zweckmäßiger Weise unter ein Gesetz zu bringen. Wie neuerdings verlautet, will man infolge des energischen Widerspruchs aus verschiedenen Kreisen die Zulassung von Ersatzinstituten zu ermöglichen suchen, im übrigen aber das Gesetz unverändert lassen. Wenn die Sache so liegt, dann soll man noch einen Schritt weiter gehen und das Gesetz auf diejenigen beschränken, für die es geschaffen ist, alle anderen aber, die bei der jetzigen Fassung kein Interesse daran haben, und dazu gehören in erster Reihe auch wir, herauslassen. Die Zahl dieser ist gegenüber der Gesamtzahl von angeblich 2 Millionen Privatbeamten so gering, daß ihr Fortbleiben aus der Versicherung gar nicht ins Gewicht fallen wird. Der Verein der Diplomingenieure hat den Anfang gemacht und erklärt, er wolle mit der Privatbeamtenversicherung nichts zu tun haben. Alle anderen akademischen Berufsvereinigungen sollten ihm folgen und gemeinsam diese Erklärung abgeben. Der einzelne kann nichts erreichen.

Vielleicht können es diese Vereine dann ermöglichen, einen gemeinsamen Versicherungsverband zu gründen, der eine Ersatzkasse schafft. Das wäre meines Erachtens ein gangbarer und auch richtiger Weg. Wir könnten uns zu diesem Zwecke, wie wir es schon einmal versucht haben, mit den uns nahestehenden Vereinen ins Benehmen setzen, von denen u. a. der Verein deutscher Ingenieure in seiner Vorstandssitzung vom 15./10. 1910 beschlossen hat, in Sachen der Pensionsversicherung einen Ausschuß zur Prüfung des Gesetzentwurfes einzusetzen, um sich auf Grund des von diesem zu erstattenden Berichtes schlüssig machen zu können, ob und welche Schritte in dieser Angelegenheit zu tun sind. Dabei würden auch die Dienstgeber mit heranzuziehen sein, die bislang überhaupt noch nicht gehört worden sind, und die ja überall die Lasten zur Hälfte tragen müssen.

Soll etwas geschehen, so muß es recht bald und mit der nötigen Energie geschehen, da der Reichstag zur Erledigung der Sache drängt. Wie verlautet, soll sich der Bundesrat jetzt mit der Sache, speziell mit der erwähnten Abänderung befassen, damit die Vorlage im nächsten Monat an den Reichstag gelangen kann.

Unser Bezirksverein, der die Frage der Privatbeamtenversicherung zuerst in Fluß gebracht hat, muß es doch gewiß als seine Aufgabe betrachten, dahin zu wirken, daß sie gerade in diesem letzten Stadium noch mit der nötigen Energie weiter verfolgt wird.

Ich schlage daher folgenden, an den Hauptvereinsvorstand zu richtenden Antrag vor:

„Der Bezirksverein beantragt, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die akademisch gebildeten Chemiker entweder von dem Versicherungzwange befreit bleiben oder — wenn dies nicht zu erreichen ist — daß ihre berechtigten Interessen besser gewahrt werden, als dies in dem vorliegenden Entwurfe der Fall ist.“

Sollte noch nachträglich die Zulassung von Ersatzkassen beschlossen werden, so wäre möglichst auf einen Zusammenschluß aller akademischen Berufsvereinigungen zu einem Versicherungsverbande hinzuwirken, der dann eine Ersatzkasse zu gründen hätte.

#### Bezirksverein Berlin.

Vorstand für 1911.

Dr. W. Ackermann, Berlin, Vorsitzender;  
Dr. Levy-Ludwig, Berlin, Stellvertreter; Dr. Diebelhorst, Charlottenburg, Schriftführer;

E. Heubler, Berlin, Stellvertreter; Dr. Levy-Ludwig, Berlin, Kassenwart.

Vertreter zum Vorstandsrat: Dr. S. Bein, Berlin; Stellvertreter zum Vorstandsrat: Dr. Reiß, Charlottenburg.

[V. 46.]

## Referate.

### I. 2. Analytische Chemie, Laboratoriumsapparate und allgemeine Laboratoriumsverfahren.

**P. Scheitz.** Über den in Alkohol löslichen Teil des Lackmus. (Z. anal. Chem. 49, 736—739. Nov. 1910. Budapest.) Aus dem in Alkohol löslichen Teil des Lackmus hat Vf. eine Substanz isoliert, die als Indicator an Empfindlichkeit das Azolitmin noch übertrifft. Sie ist kohlensäureempfindlich. Ihre wässrige Lösung läßt sich in geschlossenem Gefäß lange Zeit unverändert aufbewahren.

Wr. [R. 847.]

**P. Scheitz.** Über das Azolitmin des Handels. (Z. anal. Chem. 49, 735—736. Nov. 1910. Buda-

pest.) Das Azolitmin kommt seit 1884 im Handel vor. Wie es hergestellt, und ob es tatsächlich aus Lackmus gewonnen wird, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Das Handelsprodukt ist eigentlich ein Ammoniumsalz. Seine Verunreinigungen bestehen hauptsächlich aus einer Substanz, welche mit Ammoniak malvenrot wird. Vf. hat aus 100 g Handelsware 22 g reines Azolitmin dargestellt. Dieses ist in Wasser, Alkohol und Aceton kaum löslich, wohl aber in konzentrierter Ameisensäure. Es absorbiert unter Erwärmen Ammoniak. Die Ammoniakverbindung ist in Wasser mit roter Farbe löslich und als Indicator sehr empfindlich. Wenn man 0,1 g davon in 100 ccm Wasser löst und dann 1 ccm zu 100 ccm ausgekochtem Wasser gibt, so wird diese Lösung nach Zusatz von 0,8 ccm  $1/100$ -n. Kalilauge